

Hiermit lädt Euch der Vorstand zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Datum: Donnerstag, den 12. Dezember 2024
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Hauptgebäude der Europa-Universität Viadrina Raum 162,
Gr. Scharnstr. 59.

Wir bitten im Vorfeld um Bestätigung der Teilnahme (die Stimmen der einzelnen Abteilungen und Gruppen werden laut Satzung gebündelt).

Vorläufige Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.1) Bestätigung des Protokollführers
- 1.2) Ergebnis der Mandatsprüfung
- 1.3) Beschluss über die Tagesordnung

- 2) Berichte (mit Diskussion jeweils direkt im Anschluss)
 - 2.1) des Vorstandes für das Jahr 2023
 - 2.1.1) der Schatzmeisterin Jahresabschluss 2023
 - 2.2) der Kassenprüfer
 - 2.2.1) 2023

- 3) Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr
 - 3.1) 2023

- 4) Genehmigung des Haushaltsplans 2025

- 5) Satzungsänderungen
 - 5.1) Beschluss der neuen Satzung

- 6) neue Abteilungs- und Gruppenordnung
 - 6.1) Beschluss der Abteilungs- und Gruppenordnung

- 6) Verschiedenes



Torsten Bergk
Vorsitzender des USC Viadrina e.V.

Satzung des

Universitätssportclub Viadrina der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) e.V.

Präambel:

Der Sport in Deutschland steht für Respekt, Fairness und Vielfalt, er steht für Demokratie und Menschenrechte. Daher lehnt der USC e.V. jegliche Form von Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden ab.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Universitätssportclub Viadrina der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kurz USC Viadrina e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt (Oder) und der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (2) Besonderer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit.
- (3) Die Förderung des Sports erstreckt sich insbesondere auf:
 - die Schaffung von sportlichen Angeboten,
 - Wahrung des ideellen Charakters der einzelnen angebotenen Sportarten
 - sportliche Förderung des Jugendsports, insbesondere des Studentensports.
 - Verbesserung der Lebensqualität durch körperliche (sportliche) Betätigung
 - Beratung und Betreuung der von Behinderung bedrohten und Behinderten durch Rehabilitations- und Behindertensport.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
In der Finanzordnung können unter Beachtung der abgabenrechtlichen Bestimmungen Regelungen für eine angemessene Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, der ehrenamtlichen Helfer sowie der Übungsleiter getroffen werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das Leitbild des USC e.V. mittragen. Personen, die sich aktiv in der Öffentlichkeit in einer Organisation betätigen, die dem Leitbild und der Präambel des USC Viadrina widerspricht, können kein Mitglied des USC Viadrina werden.
- (2) Juristische Personen, wie auch natürliche Personen, können dem Verein als nicht aktives, förderndes Mitglied beitreten.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (6) Nichtmitglieder, die am Übungsbetrieb des Vereins in außeruniversitären Einrichtungen teilnehmen, müssen nach spätestens 4 Wochen dem Verein beitreten, andernfalls besteht keine weitere Teilnahmemöglichkeit mehr.
- (7) Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft; darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - dem Tod des Mitglieds.
 - (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum 31. März oder 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen zulässig.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der ~~anderen~~ Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern **gilt oder es sich aktiv als Führungskraft in der Öffentlichkeit in einer Organisation betätigt, die dem Leitbild und/oder der Präambel des USC Viadrina widerspricht gilt.**
- Das Mitglied kann
zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes

Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied ~~durch eingeschriebenen Brief~~ **nachweisbar** bekannt zu machen.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, ungeachtet der Art der Mitgliedschaft, ist berechtigt, an den ~~Mitgliederversammlungen~~ **Delegiertenversammlungen** teilzunehmen, **und** Anträge zu stellen ~~und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken~~.
- (2) Alle natürlichen Personen, die dem Verein als Mitglied angehören, können sich einem Wahlamt stellen.
- (3) Jugendliche Mitglieder ~~besitzen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kein~~

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie kein Wahlamt ausüben.

- (4) Das Antrags- und Teilnahmerecht bleibt unberührt von Abs. 3.
- (5) ~~Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.~~ Alle Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Abteilung und/oder Sportgruppe am sportlichen und geselligen Leben derselbigen teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das Sporttreiben in anderen Abteilungen und/oder Sportgruppen mit Zustimmung der betreffenden Abteilungsleitungen oder der Leitung der Sportgruppe gestattet werden. Es ist der zusätzliche Abteilungs- und/oder Gruppenbeitrag zu zahlen (siehe § 7.d).
- (6) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines vom Vorstand bestellten Organs, ~~oder eines Abteilungsleiters-~~ und/oder Gruppenleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, der diese bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln hat.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) an der Erfüllung von Zweck und Aufgabe (§ 2, der Präambel und dem Leitbild) des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken und dieses zu unterstützen.

- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsleiters **und/oder Sportgruppenleiters sowie Mitarbeitern des Vereins** in Angelegenheiten der Abteilung **und/oder Sportgruppe**, Folge zu leisten.
- c) den Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- d) die zusätzlichen Abteilungsbeiträge **und/oder Sportgruppenbeiträge** pünktlich zu bezahlen.
- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlung Ersatz zu leisten.
- f) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes auf Ausübung des Sports vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung **Delegiertenversammlung**
 - 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung **Delegiertenversammlung** kann einen Beirat wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung **Delegiertenversammlung** ist insbesondere für folgende

Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben;
4. beschließt über die Finanzordnung des Vereins;
5. **beschließt die Abteilungs- und Gruppenordnung des Vereins;**
(Punkt 5 wird neu eingefügt, die nachfolgenden Punkte ändern sich entsprechend in der Nummerierung)
6. beschließt den Haushaltsplan des Vereins;
7. die Kontrolle des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Wirtschaftsberichtes;
8. die Zustimmung zu Verbindlichkeiten bei einem Betrag über 15.000,00 €;
9. die Zustimmung zu Erwerb oder zur Verfügung über Immobilien;
10. die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen;
11. grundlegende Änderung der Struktur des Vereines.

(2) Mindestens ~~einmal~~ im **alle zwei Jahre** soll eine ordentliche Mitgliederversammlung **Delegiertenversammlung** stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang einberufen. **Der Aushang erfolgt in den Räumlichkeiten des**

Fitnessbereiches des USC, über die Abteilungs- und Sportgruppenleitungen und digital über die Internetpräsenzen des USC Viadrina.

- (3) Die Tagesordnung ~~ist zu ergänzen~~ kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit Begründung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist spätestens bis zu einer Woche vorher bekanntzumachen.
- (4) Außerordentliche ~~Mitgliederversammlungen~~ Delegiertenversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die ~~Mitgliederversammlung~~ Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Delegiertenstimmen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der ~~Mitgliederversammlung~~ Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht wird vom Abteilungs- oder Gruppenleiter bzw. dessen Vertretern ausgeübt. Die Abteilungen und Gruppen haben je 50 angefangene Mitglieder eine Stimme. Grundlage für die Anzahl der Stimmen ist die Bestandserhebung vom 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die

Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Gesamtzahl der Stimmen pro Abteilung oder Gruppe beträgt maximal zehn.

- (6) Die ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (7) Über den Verlauf der ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer), der zu Beginn von der ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse der ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (8) **Gäste können, unter vorheriger Anmeldung beim Vorstand des Vereins, an der Delegiertenversammlung teilnehmen, wenn der Vorstand der Teilnahme zustimmt. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch die Delegiertenversammlung das Rederecht eingeräumt werden.**
(Absatz (8) wird neu eingefügt)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt
- (2) Der Vorstand besteht weiterhin aus:

1. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
2. dem Schriftführer / der Schriftführerin
3. dem Sportwart / der Sportwartin
4. dem Kanzler / der Kanzlerin der EUV und
5. einer Vertretung des AStA
6. einer Vertretung der Studierendenschaft, die durch das StuPa bestimmt wird
7. dem Beiratsvorsitzenden / der Beiratsvorsitzenden (beratendes Mitglied).
8. einem Vertreter / einer Vertreterin des Studentenwerkes
9. bis zu 3 möglichen von der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung zu wählenden weiteren Vorstandsmitgliedern

(Punkt 6 wird neu eingefügt, die nachfolgenden Punkte ändern sich entsprechend in der Nummerierung)

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung,
 - die Vorbereitung eines etwaigen Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Wirtschaftsberichtes, Vorlage der Wirtschaftsplanung,

- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Der Kanzler der EUV nach Absatz 2 Nr. 4 hat gegenüber Beschlüssen des Vorstandes ein Vetorecht, sofern diese den Interessen der EUV entgegenlaufen. Kommt aus diesem Grund ein Beschluss nicht zustande, muss innerhalb von 14 Tagen eine **neue** Vorstandssitzung einberufen werden, auf der der Tagungsordnungspunkt erneut zur Abstimmung steht. Das Veto kann auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes der **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme der gesetzten Mitglieder ~~des Verwaltungsrates~~ (§ 10 (2) 4., 5., 6 und 7 8.) von der **Mitgliederversammlung** **Delegiertenversammlung** gewählt. Vorstandsmitglieder können, **außer gesetzte**, nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von ~~zwei~~ **vier** Jahren gewählt. **Die Wiederwahl ist zulässig.**
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

- (4) Über Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (5) Der Beiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Bei Notwendigkeit, kann der vertretungsberechtigte Vorstand eine Entscheidung im Umlaufbeschluss herbeiführen.
(Absatz (6) wird neu eingefügt)

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung **Delegiertenversammlung** kann einen Beirat wählen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht.
- (2) Der Beirat kann aus 2-7 Mitgliedern bestehen, die aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden wählen.
- (3) Der Beiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt **2 4** Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, ausgenommen davon sind gesetzte Vorstandsmitglieder **und Ehrenmitglieder**.
- (2) Die ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** beschließt die Höhe der Grundbeiträge sowie über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren der **Sportg**ruppen, welche dem Vorstand unterstellt sind.
- (3) Der Beitrag wird vom Vorstand verwaltet.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** und dem Beirat zu berichten.

§ 16 Abteilungen **und Sportgruppen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen und Sportgruppen gebildet. Für diese gilt die ~~Abteilungs-~~ordnung **und Sportgruppenordnung**.
- ~~(2) Für Abteilungen sind mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Für die Sportgruppen muss ein Verantwortlicher benannt werden.~~
- ~~(3) Der Vorstand entscheidet über Bestehen und Auflösung einer Abteilung.~~
- ~~(4) Die Abteilungsleitung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über Aufnahme und Ausschluss eines Abteilungsmitgliedes.~~

~~(5) Man kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.
(Absätze 2 – 5 werden ersatzlos gestrichen)~~

~~§ 17 Rechte der Abteilung~~

~~(1) Der Abteilungsleiter hat ein Teilnahme- und Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen, soweit es um Angelegenheiten geht, die auch die Abteilung betreffen.~~

~~(2) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die in der Versammlung beschlossen~~

~~—— wird. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.~~

~~(3) Die Abteilung entscheidet eigenständig über ihren sportlichen Charakter, über die Teilnahme an~~

~~—— Turnieren und Meisterschaften.~~

~~(4) Die wirtschaftliche Absicherung für die in Abs. 3 genannten Aktivitäten obliegt der Abteilung.
Zu~~

~~—— diesem Zweck können die Abteilungsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss in der Abteilungsver-~~

~~—— sammlung einen Abteilungsbeitrag erheben, der im Einvernehmen von Abteilungsleiter und~~

~~—— Vorstand für abteilungsspezifische Zwecke (wie Startgebühren, Spielerpässe, Meldegelder,~~

~~—— Material und ähnliches) verwendet wird. Die Abteilung kann nur Ausgaben tätigen, die ihre~~

~~Ein-~~

~~—nahmen nicht übersteigen. Darüberhinausgehende ausnahmen müssen beim Vorstand auf der~~

~~—Grundlage der Finanzordnung des Vereins beantragt werden.~~

~~(5) Der Abteilungsleiter zeichnet dem Vorstand verantwortlich, für die wirtschaftliche und sportliche~~

~~—Funktionsfähigkeit der Abteilung. Bei offensichtlichen Mängel in der Abteilungsführung~~

~~—kann der Vorstand die Abteilungsleitung übernehmen.~~

~~§ 18 Wahl des Abteilungsleiters~~

~~(1) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsleiter kann nur ein~~

~~—Vereinsmitglied der Abteilung werden.~~

~~(2) Der Abteilungsleiter wird für 1 Jahr gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.~~

~~Wiederwahl~~

~~—ist zulässig.~~

~~§ 19 Abteilungsversammlung~~

~~(1) In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des~~

~~—Stimmrechts ist nicht zulässig.~~

~~(2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:~~

- ~~(a) Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und dessen Vertreter.~~
 - ~~(b) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung einer Abteilungsordnung.~~
 - ~~(c) — Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung. (Das Auflösungsrecht des Vorstandes bleibt hiervon unberührt)~~
 - ~~(d) — Beschlussfassung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und deren Erhöhung. (Die Rechte des Vorstandes bleiben hiervon unberührt)~~
- ~~(3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Abteilungsleiter~~
~~— mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.~~
- ~~(4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$~~
~~— der Abteilungsmitglieder dies verlangt.~~
- ~~(5) Die Abteilungsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.~~
~~Beschlüsse~~
~~— werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung bedürfen~~
~~— einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Abteilungsmitglieder. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist als Abstimmung zulässig, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.~~

(§17-19 werden ersatzlos gestrichen und durch eine Abteilungs- Gruppenordnung ersetzt, die nachfolgenden § ändern sich entsprechend in der Nummerierung)

§ 20 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Studierendenschaft i.S.d. § 16 Abs. 1 BbgHG in der Fassung vom 28.04.2014 der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (ggf. noch mildtätige) Zwecke, insbesondere zur Förderung des Hochschulsports, zu verwenden hat.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn, die ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen ~~Mitgliederversammlung~~ **Delegiertenversammlung** über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 21 18 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung **Delegiertenversammlung** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ~~Sie ersetzt die bestehende Satzung vom 12. Mai 2009 mit der Änderung vom 07. Dezember 2017.~~

Frankfurt (Oder), den ~~07. 12. 2017~~ „Datum der Beschließung der Satzung“

Hinweis:

Die alten § 17 – 19 fallen ersatzlos weg und werden durch eine separate Abteilungs-Gruppenordnung ersetzt wird.

1 Abteilungen und Sportgruppenordnung

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen und Sportgruppen gebildet. Für diese gilt die Abteilungs- und Sportgruppenordnung.
- (2) Für Abteilungen sind mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Für die Sportgruppen muss ein Verantwortlicher benannt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Bestehen und Auflösung einer Abteilung.
- (4) Die Abteilungsleitung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über Aufnahme und Ausschluss eines Abteilungsmitgliedes.
- (5) Man kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

2 Rechte der Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Der Abteilungsleiter und der Sportgruppenleiter hat ein Teilnahme- und Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen, soweit es um Angelegenheiten geht, die auch die Abteilung betreffen.
- (2) Die Abteilung/Sportgruppe kann sich eine Abteilungsordnung geben, die in der Abteilungs-Sportgruppenversammlung beschlossen wird. Die Abteilungs- Sportgruppenordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Abteilung/Sportgruppe entscheidet eigenständig über ihren sportlichen Charakter, über die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften.
- (4) Die wirtschaftliche Absicherung für die in Abs. 3 genannten Aktivitäten obliegt der Abteilung/Sportgruppe. Zu diesem Zweck können die Abteilungs-Sportgruppenmitglieder durch Mehrheitsbeschluss in der Abteilungs- Sportgruppenversammlung einen Abteilungs-

Sportgruppenbeitrag erheben, der im Einvernehmen von Abteilungsleiter/Sportgruppenverantwortlichen und Vereinsvorstand für abteilungs- sportgruppenspezifische Zwecke (wie Startgebühren, Spielerpässe, Meldegelder, Material und ähnliches) verwendet wird. Die Abteilung/Sportgruppe kann nur Ausgaben tätigen, die ihre Einnahmen nicht übersteigen.

Darüberhinausgehende ausnahmen müssen beim Vorstand auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins beantragt werden.

- (5) Der Abteilungsleiter/Sportgruppenleiter zeichnet dem Vorstand verantwortlich, für die wirtschaftliche und sportliche Funktionsfähigkeit der Abteilung/Sportgruppe. Bei offensichtlichen Mängeln in der Abteilungs- Sportgruppenführung kann der Vereinsvorstand die Abteilungs- Sportgruppenleitung übernehmen.

3 Wahl des Abteilungsleiters

- (1) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsleiter kann nur ein Vereinsmitglied der Abteilung werden.
- (2) Der Abteilungsleiter wird für 2 Jahr gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4 Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und dessen Vertreter.

- (b) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung einer Abteilungsordnung.
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung. (Das Auflösungsrecht des Vorstandes bleibt hiervon unberührt)
 - (d) Beschlussfassung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und deren Erhöhung. (Die Rechte des Vereinsvorstandes bleiben hiervon unberührt)
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmitglieder dies verlangt.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Abteilungsmitglieder. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist als Abstimmung zulässig, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.